

Rechtsticker Nahverkehr

+++aktuelle Urteile+++neue Vorschriften+++Vergaben+++

VGH Kassel erlaubt Linienbus von Frankfurt nach Dortmund

Auch in der zweiten Instanz konnte DB Fernverkehr den Linienbus parallel zur Schiene nicht verhindern. Der VGH Kassel bestätigte in seinem Urteil vom 21.10.2008 (2 UE 922/07), dass ein Verkehrsbedürfnis für die Busverbindung besteht. Der Busverkehr richtet sich vor allem an Fahrgäste, die die ICE-Verbindung wegen der hohen Fahrpreise meiden. Daneben bietet er mobilitätseingeschränkten Fahrgästen eine umsteigefreie Verbindung inklusive Gepäcktransport.

DB Fernverkehr hatte geltend gemacht, das Verkehrsbedürfnis bereits besser abzudecken. Ferner biete sie mehr Komfort und sei umweltfreundlicher als der Bus. Zudem würde eine „Kannibalisierung“ durch Busse drastische Auswirkungen auf das Bahnangebot haben.

Der VGH Kassel hat jedoch im Busangebot ein echtes Verkehrsbedürfnis erkannt. Dem Gericht nach ist es zulässig, angesichts sinkender Realeinkommen dem günstigeren Preis besondere Bedeutung beizumessen. Wenn Teile der Bevölkerung sich die Bahnpreise nicht leisten können, liegt hierfür ein zunehmendes Verkehrsbedürfnis vor.

Eigenwirtschaftlichkeit weiter gestärkt

Der VGH Kassel hat in zwei wichtigen Entscheidungen vom 18.11.2008 (2 UE 1476/07 und 2 UE 1481/07) den Vorrang der Eigenwirtschaftlichkeit weiter konkretisiert.

Dem Gericht zufolge spielt es für diesen Vorrang keine Rolle, ob bereits ein Vergabeverfahren für einen gemeinwirtschaftlichen Verkehr stattgefunden hat.



Dr. Ute Jasper



Jan Seidel

HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK
Düsseldorf

Damit schließt sich das Gericht dem OVG Münster an.

Die damit einhergehende Rechtsunsicherheit kann danach nur durch die Bezirksregierung vermieden werden. Diese kann eine Frist festsetzen, binnen derer eigenwirtschaftliche Anträge zu stellen sind. Ob sie so verfährt, steht jedoch in ihrem Ermessen.

Daneben stellt der VGH Kassel klar, dass ein Unternehmen auch dann eigenwirtschaftliche Verkehre erbringen kann, wenn es gleichzeitig gelegentlichen Ausflug- oder Reiseverkehr anbietet. Gegen beide Urteile ist bereits Revision zum BVerwG eingelegt.

VG Gelsenkirchen gibt Klage der DB Regio statt

Das VG Gelsenkirchen hat am 19.12.2008 (14 K 2147/07 und 14 K 3814/08) den Klagen der DB Regio gegen den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) stattgegeben.

Der VRR hatte Zahlungen an die DB Regio von insgesamt 112,5 Mio € einbehalten und dies mit Qualitätsmängeln im SPNV begründet. Zudem sah er das Entgelt als überhöht an, was gegen Beihilfe- und Preisrecht verstoße. In einem weiteren Verfahren hatte sich die

DB Regio zudem gegen die außerordentliche Kündigung des SPNV-Vertrags durch den VRR gewandt.

Das VG Gelsenkirchen ist dieser Sichtweise nicht gefolgt. Der Vertrag enthalte eine eigene Kostenminderung bei Qualitätsmängeln, so dass der darüber hinausgehende Zahlungseinbehalt rechtsgrundlos sei. Für Fragen des Beihilfe-rechts sei ausschließlich die EU-Kommission zuständig. Zudem hätten die gerügten Verstöße nicht für eine außerordentliche Kündigung ausgereicht.

Der VRR hat beschlossen, gegen die Urteile Berufung einzulegen. Parallel verhandeln die Parteien über eine außergerichtliche Einigung.

VG Minden zum Altunternehmerschutz

Zwei Eilentscheidungen des VG Minden enthalten wichtige Hinweise zur Reichweite des Altunternehmerschutzes im ÖPNV.

Bei der Erteilung einer eigenwirtschaftlichen Genehmigung sind die Interessen des Altunternehmers „angemessen zu berücksichtigen“. Nach der Entscheidung des VG Minden vom 28.11.2008 (7 L 577/08) führt dies aber nur dann zu einem Vorrang des Altunternehmers, wenn sein Angebot dem des Konkurrenten gleichwertig ist. Der Ausgleich eines schlechteren Angebots ist hierdurch jedoch nicht möglich.

Zudem hat das Gericht am 12.01.2009 (7 L 657/08) entschieden, dass der Altunternehmerschutz unabhängig vom Marktanteil des Unternehmers gilt. Konkurrieren zwei Altunternehmer um einen Verkehr, kommt es also nicht auf die Größe des bisherigen Marktanteils an.